

Landesgesetzblatt

für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 18. DEZEMBER 2001

- 115. Verordnung der Landesregierung vom 27. November 2001 über die Festsetzung des Pflegegeldes (Pflegegeldverordnung)
- 116. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols
- 117. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten
- 118. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
- 119. Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2001, mit der die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999 und die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1995 geändert werden
- 120. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. November 2001, mit der die Verordnung, mit der die Behörden bestimmt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben, geändert wird

115. Verordnung der Landesregierung vom 27. November 2001 über die Festsetzung des Pflegegeldes (Pflegegeldverordnung)

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2001, wird verordnet:

§ 1

Das Pflegegeld besteht aus dem Unterhalt (für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekindes), dem Erziehungsgeld (für die Mühewaltung der Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen) und dem Ausstattungsbeitrag.

§ 2

- (1) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:
- a) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr monatlich: Unterhalt \in 122,–
- Erziehungsgeld \leqslant 193,– Summe \leqslant 315,–
- b) vom vollendeten dritten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich:

| Unterhalt | € 155,- |
|----------------|---------|
| Erziehungsgeld | € 193,- |
| Summe | € 348,- |

c) vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr monatlich:

Unterhalt \in 200,– Erziehungsgeld \in 193,– Summe \in 393,–

d) vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr monatlich:

Unterhalt \leqslant 230,– Erziehungsgeld \leqslant 193,– Summe \leqslant 423,–

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit monatlich:

Unterhalt \in 270,– Erziehungsgeld \in 193,– Summe \in 463,–

Der jeweils höhere Betrag gebührt mit Beginn des Monats, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

(2) In den Monaten April und September eines jeden Jahres gebührt den Pflegeeltern (Pflegepersonen) für jedes Pflegekind Unterhalt und Erziehungsgeld in der Höhe des Zweieinhalbfachen des monatlich zur Auszahlung gelangenden Unterhaltes und Erziehungsgeldes.

(3) Pflegeeltern (Pflegepersonen) ist anlässlich der erstmaligen Übernahme des Pflegekindes ein Ausstattungsbeitrag von € 229,– zu gewähren.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Pflegegeldverordnung, LGBl. Nr. 106/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

116. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols

Aufgrund des § 40a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 70/2001, wird verordnet:

§ 1

 § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols, LGBl. Nr. 92/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

117. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a Abs. 1 und 6 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 70/2001, wird verordnet:

§ 1

Der von Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 5,60 Euro pro Pflegetag. § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 86/2000, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

STÜCK 48, NR. 118, 119 537

118. Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 70/2001, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds im Sinne des § 41 b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden An-

lage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

- (2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.
- (3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 8 Cent festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 42/2000, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 84/2000 außer Kraft.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

119. Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2001, mit der die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999 und die Gemeinde-Kommissiongebührenverordnung 1995 geändert werden

Aufgrund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2000, wird verordnet:

Artikel I

Die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 68/2000 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 1 wird der Betrag "200.– Schilling" durch den Betrag "14,5 Euro" ersetzt.

Artikel II

Die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1995, LGBl. Nr. 90, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 1 wird der Betrag "160.– Schilling" durch den Betrag "11,6 Euro" ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

538 STÜCK 48, NR. 120

120. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. November 2001, mit der die Verordnung, in daren örtlichem Wirkungsbereich mit der die Behörden bestimmt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben, geändert wird

Aufgrund des § 40a Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/1998, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Inneres verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der die Behörden bestimmt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben, LGBl. Nr. 37/1999, wird wie folgt geändert: § 2 hat zu lauten:

"§2

Öffnungszeiten

Die eingerichteten Zulassungsstellen müssen an Werktagen, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, jeweils von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet sein."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b. Zul.-Nr. 00Z020022K

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,– je Seite, jedoch mindestens S 10,–. Die Bezugs-gebühr beträgt S 216,– jährlich. Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.

DVR 0059463

Druck: Eigendruck